

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 7. April 2000****zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Programms hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 996)***(Nur der deutsche Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/312/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG vom 28. Januar 1991 des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Status eines zugelassenen Gebiets hinsichtlich bestimmter Fischseuchen zu erlangen, können die Mitgliedstaaten der Kommission ein entsprechendes Programm vorlegen.
- (2) Deutschland hat der Kommission hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) ein Programm übermittelt, um den Status des zugelassenen Gebiets für Wassereinzugsgebiete in Baden-Württemberg und Bayern zu erlangen.
- (3) Dieses Programm enthält Angaben über die geographische Lage der genannten Gebiete, die von den amtlichen Stellen zu treffenden Maßnahmen, die von den zugelassenen Laboratorien anzuwendenden Nachweismethoden, das Ausmaß der betreffenden Seuchen und die Gegenmaßnahmen, die bei Nachweis von Seuchenerregern zu ergreifen sind.
- (4) Die Prüfung hat ergeben, daß das Programm für bestimmte Gebiete die Bedingungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Deutschland vorgelegte IHN/VHS-Kontrollprogramm wird für die folgenden Gebiete genehmigt:

- Gebiet im Wassereinzugsgebiet „Wolfegger Aach und Rohrsee“,
- Gebiet im Wassereinzugsgebiet „Obere Nagold“,
- Gebiet „Große Lauter“ im Wassereinzugsgebiet der Donau.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland erläßt die zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.